



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

BESTÄTIGUNGSVERMERK

AquaDuctus Pipeline GmbH
Kassel

bis 25. Juli 2023: doing hydrogen GmbH

AquaDuctus Pipeline GmbH, Kassel

(bis zum 25. Juli 2023: doing hydrogen GmbH, Kassel)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	An- hang	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022	P A S S I V A	An- hang	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital	(3.)		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1.)			I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		13.133,41	33.055,31	II. Kapitalrücklage		50.000,00	50.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände		3.463,40	5.148,57	III. Verlustvortrag		-15.296,12	0,00
		16.596,81	38.203,88	IV. Jahresfehlbetrag		-23.357,07	-15.296,12
II. Guthaben bei Kreditinstituten	(2.)	25.000,00	25.000,00			36.346,81	59.703,88
		41.596,81	63.203,88	B. Rückstellungen			
				Sonstige Rückstellungen	(5.)	7.500,00	5.000,00
B. Aktive latente Steuern		2.250,00	1.500,00				
		43.846,81	64.703,88			43.846,81	64.703,88

AquaDuctus Pipeline GmbH, Kassel

(bis zum 25. Juli 2023: doing hydrogen GmbH, Kassel)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	An- hang	1.1.-31.12.2023 EUR	6.5.-31.12.2022 EUR
1. Allgemeine Verwaltungskosten	(1.)	24.348,87	16.630,24
2. Sonstige betriebliche Erträge	(2.)	368,70	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.)	693,68	197,11
4. Ergebnis der Betriebstätigkeit		-24.673,85	-16.827,35
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	(4.)	566,78	37,57
- davon aus verbundenen Unternehmen		(566,78)	(37,57)
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(5.)	0,00	6,34
- davon an verbundene Unternehmen		(0,00)	(6,34)
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Ertrag)	(6.)	-750,00	-1.500,00
8. Jahresfehlbetrag		-23.357,07	-15.296,12

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

AquaDuctus Pipeline GmbH
(bis zum 25. Juli 2023: doing hydrogen GmbH)
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Amtsgericht Kassel
Handelsregisternummer: HRB 19099

A. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Gemäß § 6b Abs. 4 Satz 3 EnWG sind größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 HGB bei der Offenlegung sowohl des Jahresabschlusses als auch der Tätigkeitsabschlüsse nicht anwendbar. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

Aufgrund des vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahres vom 6. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und damit unterschiedlich langer Berichtsperioden ist der Vergleich der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nur bedingt aussagekräftig.

Die Gesellschaft ist Bestandteil einer Gruppe von Unternehmen, die gemäß § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gilt, und fällt damit unter § 6b EnWG.

Energieversorgungsunternehmen haben die Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten gemäß § 6b Abs. 1 EnWG zu beachten und haben für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführten Tätigkeiten jeweils getrennte Konten zu führen.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind im Anhang Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert auszuweisen. Als Geschäfte größeren Umfangs werden diejenigen Geschäfte angesehen, die in Zusammenhang mit den regulierten Tätigkeiten stehen, den Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit überschreiten und für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für Ausfall- und Transferrisiken sowie allgemeine Kreditrisiken werden angemessene Abschreibungen und Wertberichtigungen zur Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte vorgenommen.

Bankguthaben werden zu Nominalwerten angesetzt.

Abgrenzung für aktive latente Steuern: Für temporär abweichende Wertansätze zwischen Handels- und Steuerbilanz werden aktive latente Steuern angesetzt, soweit sich ein Überhang an aktiven Unterschiedsbeträgen ergibt. Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbelastung oder -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.133,41	33.055,31
- davon aus Cash Pooling	(13.133,41)	(33.055,31)
- davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(0,00)	(0,00)
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.463,40	5.148,57
- davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>
	<u>16.596,81</u>	<u>38.203,88</u>

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen aus dem Cash Pooling gegen die Gesellschafterin GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (GASCADE), in Höhe von EUR 13.133,41 (im Vorjahr EUR 33.055,31).

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 3.463,40 (im Vorjahr EUR 5.148,57). Diese Forderungen betreffen geleistete Anzahlungen für die freiwillige Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 3.000,00 (im Vorjahr EUR 0,00) sowie Umsatzsteuerforderungen in Höhe von EUR 463,40 (im Vorjahr EUR 2.148,57) und Gewerbesteuererstattungsansprüche in Höhe von EUR 3.000,00).

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2. Guthaben bei Kreditinstituten

Bei dem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 25.000,00 (im Vorjahr EUR 25.000,00) handelt es sich um ein laufendes Bankguthaben bei der Commerzbank AG, Ludwigshafen am Rhein.

3. Eigenkapital

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Stammkapital	25.000,00	25.000,00
Kapitalrücklage	50.000,00	50.000,00
Bilanzverlust	-38.653,19	-15.296,12
	<u>36.346,81</u>	<u>59.703,88</u>

Das Eigenkapital der AquaDuctus Pipeline GmbH (AQDP) beträgt zum Bilanzstichtag EUR 36.346,81 (im Vorjahr EUR 59.703,88) und resultiert, entsprechend dem Anteilsbesitz (100 %) der unmittelbaren Gesellschafterin GASCADE, aus den Bareinlagen (Stammkapital und Kapitalrücklage), dem Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres vom 6. Mai bis zum 31. Dezember 2022.

4. Abführungssperre

In Höhe der aktiven latenten Steuern von EUR 2.250,00 (im Vorjahr EUR 1.500,00) ergibt sich gem. § 268 Abs. 8 HGB eine Gewinnabführungssperre.

Den abführungsgesperren Beträgen stehen frei verfügbare Rücklagen in Höhe von EUR 11.346,81 (im Vorjahr EUR 34.703,88) gegenüber.

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 7.500,00 (im Vorjahr EUR 5.000,00) resultieren aus der freiwilligen Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übrige Dienstleistungsverträge	16.412,00	16.095,00
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen	(16.412,00)	(16.095,00)

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeine Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24.348,87 (im Vorjahr EUR 16.630,24) beinhalten Dienstleistungsaufwendungen in Höhe von EUR 16.095,00 (im Vorjahr EUR 10.550,64), Honorare in Höhe von EUR 7.500,00 (im Vorjahr EUR 5.000,00), Kosten für Notar- und Gerichtsgebühren in Höhe von EUR 689,87 (im Vorjahr EUR 943,60) sowie IHK-Beiträge in Höhe von EUR 64,00 (im Vorjahr EUR 136,00).

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde, nicht unmittelbar der Geschäftstätigkeit des laufenden Jahres zuzurechnenden Erträge in Höhe von EUR 368,70 (im Vorjahr EUR 0,00) enthalten. Die periodenfremden Erträge resultieren aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 368,70 (im Vorjahr EUR 0,00).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Bankgebühren in Höhe von EUR 693,68 (im Vorjahr EUR 197,11) enthalten.

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	1.1.- 31.12.2023	6.5.- 31.12.2022
	EUR	TEUR
Zinsen und ähnliche Erträge	566,78	37,57
- davon aus verbundenen Unternehmen	(566,78)	(37,57)
	<u>566,78</u>	<u>37,57</u>

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	1.1.- 31.12.2023	6.5.- 31.12.2022
	EUR	EUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	6,34
- davon an verbundene Unternehmen	(0,00)	(6,34)
	<u>0,00</u>	<u>6,34</u>

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Ertrag)

	1.1.- 31.12.2023	6.5.- 31.12.2022
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Ertrag)	-750,00	-1.500,00
- davon latente Steuern	(-750,00)	(-1.500,00)
	<u>-750,00</u>	<u>-1.500,00</u>

Die latenten Steuern aus temporären Abweichungen zwischen handels- und steuerbilanziellen Wertansätzen teilen sich auf folgende Posten auf:

Temporäre Differenzen	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	<u>7.500,00</u>	<u>5.000,00</u>
Gesamt	<u>7.500,00</u>	<u>5.000,00</u>

Latente Steuern werden mit einem Steuersatz von 30 % (im Vorjahr 30 %) im Inland angesetzt.

E. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Sven Becker, Wehretal

Fachbereichsleiter bei der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel

Lars Böttcher, Kassel

Fachbereichsleiter bei der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüge werden der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit nicht gewährt.

Mutterunternehmen

Die AquaDuctus Pipeline GmbH ist zum 31. Dezember 2023 ein mittelbares Tochterunternehmen der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Kassel (WIGA), und W & G Transport Holding GmbH, Kassel, sowie ein unmittelbares Tochterunternehmen der GASCADE. Die WIGA stellt einen gesetzlichen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2023 für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf, in den die Gesellschaft einbezogen wird. Dieser wird im Unternehmensregister bekannt gemacht.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers beträgt EUR 7.500,00 (im Vorjahr EUR 5.000,00), welche in Höhe von EUR 7.500,00 (im Vorjahr EUR 5.000,00) die Abschlussprüfungsleistungen betreffen.

Angaben gem. § 6b Abs. 2 EnWG

Mit Datum vom 12. Juli 2022 wurde mit GASCADE ein Cash-Management-Vertrag geschlossen, der die Einbeziehung der AQDP in den Cash Pool der GASCADE beinhaltet. Die Vereinbarung umfasst eine Kreditlinie von EUR 200.000,00. Die Verzinsung der gegenseitigen Darlehensgewährungen erfolgt zum „Euro Short Term Rate“ Zinssatz (ESTR), zuzüglich 0,19 %.

Sofern sich negative Zinssätze ergeben, wird als Zinssatz 0 % verwendet. Zum 31. Dezember 2023 wurde die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen.

Ferner wurde mit GASCADE ein Servicevertrag für administrative Dienstleistungen vereinbart. Für die Abrechnung dieser Dienstleistungsvereinbarung werden Pauschalen von der GASCADE zugrunde gelegt, welche gemäß Preisänderungsklausel des Vertrages mit Wirkung zum 1. Januar des Jahres neu berechnet werden. Eine Anpassung ergibt sich aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Die für das Geschäftsjahr 2023 angefallene Pauschale beträgt EUR 16.095,00 (im Vorjahr EUR 10.550,64).

F. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind, sind nicht bekannt.

Kassel, den 21. Februar 2024

AquaDuctus Pipeline GmbH



Becker



Böttcher

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AquaDuctus Pipeline GmbH, Kassel

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AquaDuctus Pipeline GmbH (bis 25. Juli 2023: doing hydrogen GmbH), Kassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Frankfurt am Main, den 21. Februar 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptmann
Wirtschaftsprüfer

Galic
Wirtschaftsprüfer